

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

durch Gesetz wieder aufgehoben oder doch hinausgeschoben wird; des weiteren setze ich voraus, daß die Entwicklung der Zuwachsteuer den Wegfall eines Teils der Grundwechselabgabe wettmachen und daß der Überschuß von 30 Millionen nicht etwa schon durch sonstige unerwartete Mehrausgaben in Anspruch genommen wird.

Einen Ertrag von 20 bis höchstens 25 Millionen hoffe ich aus dem in Vorbereitung befindlichen Entwurf eines Gesetzes wegen Verstaatlichung des Petroleumvertriebs, das etwa am 1. Januar 1913 in Kraft zu setzen wäre, ziehen zu können. Allerdings würde dies nur gelingen, wenn einerseits der Tendenz der meisten beteiligten Ressorts, die Gewinnmöglichkeit des Reichs auf ein Minimum herabzudrücken, entgegengetreten wird, und andererseits die Beschlussfassung in der Frühjahrstagung des Reichstags erfolgt, ehe bekannt geworden ist, daß neue Ausgaben für Wehrzwecke notwendig sind; denn sonst würde der Reichstag in der Vorlage nur eine versteckte Verbrauchssteuer sehen, für die eine Mehrheit nicht zu finden ist.

Würden so aus dem Anwachsen der alten Abgaben ein Betrag von 30 und aus der Beteiligung am Mineralölvertrieb 20 bis 25 Millionen zur Verfügung stehen, so müßte — immer mit dem Vorbehalt, der sich aus der Rücksicht auf die Zusammensetzung und die etwaige Auflösung des Reichstags ergibt — der Rest des Bedarfs durch die auf Ehegatten und Abkömmlinge auszudehnende Erbschaftsteuer aufgebracht werden.

Ich unterlasse es, die schon oft gemachten Ausführungen zu wiederholen, wonach andere die besitzenden Klassen treffende Steuern für das Reich zur Zeit nicht in Frage kommen und bemerke nur, daß auch die Erbschaftsteuer in jedem Falle erst nach Überwindung großer Widerstände das Parlament passieren könnte; hat doch z. B. die Deutsche Tageszeitung noch in ihrer Morgennummer vom 7. d. M. erklärt, daß eine Regierung, die in der nationalen Frage der Verstärkung der Rüstung von neuem dem Sanktappel der Erbschaftsteuer zwischen die nationalen Parteien werfen wollte, in einem Maße unpatriotisch handeln würde, das sie keiner deutschen Regierung zutrauen möchte. Es sind aber nicht nur die prinzipiellen Gegner der Abgabe, von denen der Vorlage eine Gefahr droht, sondern zum Teil auch ihre grundsätzlichen Freunde, und zwar von diesen, indem sie die Forderung, daß auch der Landesfürst und die Landesfürstin zu der Abgabe heranzuziehen seien, nicht fallen lassen werden. Die Forderung ist beim Zuwachsteuergesetz von der Reichsleitung und den Bundesregierungen aufs Aeußerste und damals noch mit Erfolg bekämpft; ob dies erneut gelingen würde, ist mehr als zweifelhaft. Es würde sich, um das Zustandekommen des Gesetzes zu sichern, vielleicht sogar empfehlen, schon bei der Einbringung von Seiner Majestät die Zusicherung zu erbitten, daß man äußersten Falles das Gesetz hieran nicht scheitern zu lassen brauche.

Eine weitere Erschwernis liegt darin, daß man, um bei den bürgerlichen Parteien angehörenden Freunden der Steuer nicht anzustoßen, den Steuersatz nicht zu hoch bemessen darf. Man wird in Ansehung der Ehegatten und Kinder auch bei großen Nachlässen nicht über den Satz von 4 v. H. hinausgehen dürfen. Bei den weiteren Abkömmlingen wäre vielleicht ein um etwas erhöhter Satz möglich. Ebenso wird man die schon jetzt bestehenden Sätze für die Seitenverwandten etwas steigern können, wobei wiederum eine schärfere Heranziehung der Geschwisterkinder gegenüber den Geschwistern tunlich wäre. Immerhin wird sich, wenn man sich eine derartige Beschränkung auferlegt, und den Bundesstaaten einen entsprechenden Anteil an der Steuer beläßt, für das Reich ein Ertrag von mehr als 50 Millionen nicht aufbringen lassen.